§ 193. 3. Un a b h än gig teit der Gerichte. Die Gerichte limb in ihrer Amtsführung der landessürflichen Derausslicht unterworfen, jedoch bei ber Beurtheilung von Nechtsjachen, innerhalb der Grängen ihrer Competenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Jnstanzen mit voller Freiheit der Meitungen, und werben in ber Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Bestand der Civil und Milltatiebhörden geschäft. Die Strasurtheile der Gerichtshöse bedürfen einer Bestätigung des Landessürflichen boch sol die Bollziehung der durch gle des Geschichten schweren peinlichen Strasen nur nach landessürflicher Genehmigung ersonen.

§ 194. 4. Mitwirtung der Polizeis Gewalt. Die Bigtgegwalt, leibiftländig in ihrem Wirtungstreis, leistet zugleis der röchterlichen Beistand bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Bollziehung der Rechtsprüche. Bei Bergehungen versolgt auch sie den Käder. und wirft mit zur Ermittelund des Kadeltlandes.

Gie richtet nie über bie That.

§ 196. 5. Verwalfungshanblungen. Die Versigungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungs-Behörden und Beamten innerhalb des densiehen angewiesenen, von der Rechtspsseg getrennten Wirfungstreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausfährung von densselben nicht gedemmt werden.

§ 196. 6. Com peten 3 - Con flicte. Die Beurtheilung, ob eine Sade gum gerichtlichen Berfahren geeignet, gebühtt gunächft ben Kichter. Erflärt das Gericht lich competent, während eine Berwaltungs-Behörbe belsen Zuständigteit in Zweifel zieht, so dars letzte durch einen bem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch, die weitere gerichtliche Berbandlung bemmen.

Das Nähere über bas in folden Fällen eintretende Berfahren foll

burch ein Gefet beftimmt werben.

Die verfassmäßige Erlassung gesehlicher Borichriften tann gu teiner anderen, als ber im Gesehe bestimmten, Entschädigung berechtigen.

§ 198. 8. Rechts ach en des Fiscus. Der Fiscus, als der Bettertet aller das Bermögen und die Einfünfte des Staats betteffenden Rechte und Berbinblichkeiten, ift in fletifigen Rechtslachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Bollziehung des gerichtlichen Ertenntriljes wird gegen die in demfelben bezeichnete Behörde und Casseverschaft.

i 199. 9. Beich rantung ber Privilegien bes Fiscus. Die bisberigen Borrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Berfolgung feiner Anfprüche, Privatpersonen gegenüber,

werben hierdurch aufgehoben.

Gin Borzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.